Satzung der Stadt Heidelberg über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB an der Bahn

vom 29. Juli 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 26. August 1998)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; ber. am 16. Januar 1998 BGBl. I S. 137), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578; ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1997 (GBl. S. 101), hat der Gemeinderat am 29. Juli 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Für den Bereich der stillgelegten Güterstrecke Heidelberg Rbf bis zur Abzweigstelle Königstuhl werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Heidelberg für die Flächen des Gebiets ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts umfasst die Bahntrasse zwischen der Bahnüberführung Hebelstraße bis zur Abzweigstelle Königstuhl. Der Bereich umfasst komplett die Flurstücke Nr. 6620 und Nr. 6620/1 und umfasst das Flurstück Nr. 6616 von der Abgrenzung zum Flst. Nr. 6620 bis zur Bahnüberführung Hebelstraße in Verlängerung der Bahntrasse. Dort schließt es direkt an an den Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Heidelberg im Gebiet "Bahninsel" vom 09.05.1998. Die Querung des Bahngeländes (Bahntrassen vom Hauptbahnhof Richtung Süden Flst.Nr. 6619) ist von dem Geltungsbereich ausgenommen.
 - Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 10.06.1998. *)
 - Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Satzungstext mit Lageplan sind während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht beim Stadtplanungsamt der Stadt Heidelberg niedergelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

_

^{*)} nicht abgedruckt